



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Ruth Waldmann, Margit Wild, Doris Rauscher, Dr. Simone Strohmayr, Christian Flisek, Diana Stachowitz, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Martina Fehlner, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Florian Ritter, Stefan Schuster** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Prüfungen  
(Drs. 18/28507)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 10 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. a wird wie folgt geändert:

aa) Nach Doppelbuchst. aa wird folgender Doppelbuchst. bb eingefügt:

„bb) In Satz 2 werden die Wörter „in der Regel“ durch das Wort „stets“ ersetzt.“

bb) Die bisherigen Doppelbuchst. bb bis ee werden die Doppelbuchst. cc bis ff.

b) Buchst. c wird wie folgt geändert:

aa) Doppelbuchst. aa wird wie folgt gefasst:

„aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „grundsätzlich“ die Wörter „und besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt und die Wörter „insbesondere im Rahmen einer teilnehmenden Beobachtung“ sowie die Wörter „der Einrichtung“ werden gestrichen.“

bb) Doppelbuchst. bb wird wie folgt geändert:

aaa) Dem Dreifachbuchst. aaa wird folgender Dreifachbuchst. aaa vorangestellt:

„aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.“

bbb) Der bisherige Dreifachbuchst. aaa wird Dreifachbuchst. bbb und wie folgt gefasst:

„bbb) In Nr. 1 werden die Wörter „der Krankenversicherung das Leistungsniveau einer aktivierenden Pflege (Qualitätsstufe 3)“ durch die Wörter „eine weit überdurchschnittliche Pflegequalität (gemäß den 2019 vom erweiterten Qualitätsausschuss Pflege verabschiedeten Regelungen für die Qualitätsdarstellung externer Qualitätsprüfungen in vollstationären Pflegeheimen)“ ersetzt und vor dem Wort „vergleichbare“ werden die Wörter „mit dem Pflegequalitätstest des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung“ gestrichen.“

ccc) Die bisherigen Dreifachbuchst. bbb und ccc werden die Dreifachbuchst. ccc und ddd.

2. Nr. 25 Buchst. c Doppelbuchst. aa wird wie folgt gefasst:

„aa) In Satz 1 werden die Angabe „Art. 2 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 2 Abs. 4 Satz 1 bis 4“, die Wörter „angemeldet oder“ durch das Wort „und“ sowie die Angabe „Art. 2 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 2 Abs. 5 Satz 1 bis 3“ ersetzt.“

### **Begründung:**

Prüfungen sollten stets unangemeldet erfolgen, damit sich Einrichtungen nicht auf Prüfungen vorbereiten können und sich dann von ihrer besten Seite zeigen. Sonst bleiben tatsächliche Missstände den Prüferinnen und Prüfern unter Umständen verborgen. Unangekündigte Prüfungen sind vertretbar, da Prüfungen nur einmal im Jahr erfolgen, sofern kein Anlass für eine Prüfung außerhalb dieses Turnus besteht.

Eine nicht lange zurückliegende Prüfung des Medizinischen Dienstes (MD) mit guten Ergebnissen darf kein Grund sein, die Prüfungen der Fachstelle für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) auszusetzen oder den Abstand zwischen den Prüfungen auf drei Jahre auszudehnen. Die mittlere Verweildauer in Pflegeeinrichtungen beträgt zwischen 1,5 und 2 Jahren. Es kann nicht sein, dass Menschen in einer Einrichtung leben und versterben, ohne dass deren Qualität ein einziges Mal geprüft wurde.

Eine lediglich „teilnehmende Beobachtung“ der Pflegeprozesse, wie sie in Art. 11 Abs. 4 vorgesehen ist, reicht für eine stringente Qualitätsprüfung ebenso wenig aus wie die bloße Prüfung nach Aktenlage. Es muss der tatsächliche Pflege- und Versorgungszustand der Pflegebedürftigen geprüft werden. Dafür ist es auch notwendig zu konkretisieren, was mit einem „hohen Qualitätsniveau“ in der Pflege gemeint ist.